

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2018/260
Ausschuss für Kreisentwicklung	öffentlich	06.11.2018
Kreisausschuss	nicht öffentlich	27.11.2018
Kreistag	öffentlich	19.12.2018

Tagesordnungspunkt
Sicherung von Natura 2000 - Gebieten: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ihlower Forst“

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Ihlower Forst“ gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Gemeinde Ihlow und der Stadt Aurich auf dem Gebiet des Landkreises Aurich, die als Anlage 1-4 beigefügt ist, wird beschlossen. Der Beschluss wird unter Abwägung der im öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken gefasst.

Sach- und Rechtslage:

Die im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich geltende Verordnung LSG „Ihlower Forst und Niederung des Krummen Tiefs“ vom 22.08.1986 berücksichtigt nicht die Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)). Das FFH-Gebiet 192 „Ihlower Forst“ (EU-Code: DE 2510-331) ist Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie. Das Naturschutzgebiet (NSG) ist identisch mit dem FFH-Gebiet.

Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG in der zurzeit geltenden Fassung sind benannte FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach nationalem Recht im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Die Verordnung hat durch geeignete Gebote und Verbote sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostfriesische Geest“. Es befindet sich in der Gemeinde Ihlow, ca. 6 Kilometer südlich der Stadt Aurich und in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft Ihlowerfehn. Das NSG „Ihlower Forst“ besteht aus einer Vielzahl schützens- und erhaltenswerter Biotoptypen, die einen mosaikartigen Waldkomplex auf einem historisch alten Waldstandort darstellen. In großen Teilen dominieren bodensaurer Buchen- und Eichenmischwald sowie Eichen- und Hainbuchenmischwald mit ihrem an den jeweiligen Standort angepassten Arteninventar. Auf besonders nas- sen Böden sind Erlenbruchwald, Erlen-Eschenwald und Erlen-Eschensumpfwald vertre- ten. Sowohl im Randbereich des Ihlower Forstes als auch im Zentrum sind zudem Feucht- und Nassgrünlandbereiche vorhanden, die ebenfalls eine besondere Bedeu- tung für den Arten- und Biotopschutz haben. Solche Flächen erhöhen den Struktur- reichum und sind Lebensraum für weitere im NSG vorkommende geschützte Arten, wie beispielsweise die Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) oder die Gelbe Wiesenrau- te (*Thalictrum flavum*). Zudem stellen die Grünlandbereiche ein Habitat für Kleinstle- bewesen und Insekten dar und dienen zahlreichen Vogelarten, wie dem Baumfalken (*Falco subbuteo*), als Nahrungshabitat. Die im Ihlower Forst vorhandenen Temporär- und Stillgewässer bieten u. a. den im NSG vorkommenden Amphibienarten, wie Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*), geeignete Laich- gewässer. Hervorzuheben ist zudem das auf den Ihlower Forst landesweit begrenzte Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Stängellosen Schlüsselblume (*Primula vulgaris*) sowie das Vorkommen eines Auenwaldes mit Erle, Esche und Weide als prio- ritärer FFH-Lebensraumtyp. Das Krumme Tief durchfließt in Teilen das NSG „Ihlower Forst“ und besitzt hinsichtlich seiner Gewässerstruktur und seines Gewässerrandstrei- fens ein sehr hohes Revitalisierungspotential. Als gefährdete Wasserpflanze ist das Haarblättrige Laichkraut (*Potamogeton trichoides*) zu nennen. Sowohl der kleinräumi- ge Wechsel unterschiedlicher Biotop- und Lebensraumtypen innerhalb des Gebietes als auch die Präsenz eines Waldstandortes in einer vergleichsweise waldarmen Region unterstreichen die Bedeutung des NSG „Ihlower Forst“.

Das NSG „Ihlower Forst“ dient als FFH-Gebiet vorrangig der Erhaltung und Förderung der prioritären Lebensraumtypen 91E0* - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxi- nus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) sowie der übrigen Lebens- raumtypen (LRT) Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (LRT 9110), Subatlanti- scher oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betu- li*) [Stellario-Carpinetum] (LRT 9160) und Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandbö- den mit *Quercus robur* (LRT 9190) und seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenar- ten.

Darüber hinaus ist der allgemeine Schutzzweck des NSG „Ihlower Forst“ die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemein- schaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschicht- lichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Ei- genart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Der besondere Schutzzweck besteht in der Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.

Das Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Na- turschutzvereinigungen gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 1 NAGBNatSchG und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG sowie die öffentliche Auslegung in der Gemeinde Ihlow und der Stadt Aurich im Landkreis Aurich gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG hat in der Zeit vom 03. Juli 2018 bis ein- schließlich 06. August 2018 stattgefunden. Insgesamt wurden 31 Stellungnahmen mit



Bedenken/Anregungen abgegeben. Der in der Anlage 1 beigefügte Verordnungsentwurf und die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Verordnungsentwurf berücksichtigen die eingegangenen Stellungnahmen, soweit dies fachlich vertretbar oder erforderlich ist. Darüber hinausgehende Anregungen und Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.

Die Aufstellung der eingegangenen Anregungen und Bedenken sowie die Abwägungsempfehlungen sind der Anlage 5 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung mit Bekanntmachung im Amtsblatt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bestehende Verordnung über das LSG „Ihlower Forst und Niederung des Krumpen Tiefs“ (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 34 vom 22.08.1986) tritt im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: 0,00	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/>		Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Investitionsnr.:	üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.:		
Kostenstelle:	apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Kostenstelle:	Betrag:	
Kostenträger:		Kostenträger:		
Sachkonto:		Sachkonto:		

Erstellungsdatum: 17.10.2018	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
---	--

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Verordnung „Ihlower Forst“

Anlage 2: Begründung „Ihlower Forst“

Anlage 3: Übersichtskarte 1:50.000 „Ihlower Forst“

Anlage 4: Detailkarte 1:10.000 „Ihlower Forst“

Anlage 5: Synopse der eingegangenen Anregungen/Bedenken und Abwägungsergebnis

